

Freytags, den 22. Januarii 1745.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preußen *ic. ic.*
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.



4.

Handwritten signature: Johann Peter Schütz

Wochentlich = Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden *ic. ic.* Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleischpreise, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinterpommern, wie auch die Designation aller abgangenen und angekommenen Schiffer.

1. Advertissement.

General-Pardon, vor die, von Se. Königlichen Majestät in Preussen Armee, ausgetretenen Deserteurs und Enrollirte.

Nachdem Selter Königl. Majestät in Preussen *ic.* Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgestellet und referiret worden, wasgestalt verschiedene Deserteurs von Dero Regimentern sich aufse-

ausserhalb Landen befinden, welche aus Furcht für der Strafe zurück blieben, sich aber zur Veruhigung ihrer durch Mein Eid verletzten Gewissen, wol gerne wieder einfänden würden, wenn sie nur Pardon wegen ihres Verbrechen zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten; allermaßen auch bishero unterschiedene sich bereits eingefunden haben: So haben höchstbedachte Seine Königliche Majestät in Gnade resolviret, lassen auch solches hiermit jedermänniglich bekannt machen, daß sie allen denen Deserteurs, sie mögen jezt von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragoner oder Huaien, und wie es Namen haben mag, welche bis zum heutigen Tage von Dero Armee desertiret seynd, und denen es ein Ernst ist, Ihro Königliche Majestät forthin treu und redlich zu dienen, and binnen einer Zeit von sechs Monaten, a dato bey ihren Regimentern sich einfänden, oder in der einen oder andern von Seiner Königlichen Majestät Städten als zurückkommende Deserteurs binnen solchen sechs Monaten sich melden, und demnach sich von dannen unverzüglich zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, begeben und stellen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Ahndung wegen ihrer Desertion ganz frey seyn und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch derojenige Namen, welche der Desertion halber etwa schon an den Sägen gestochen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Kriegsgebrauch wieder ehrlich gemacht werden, auch ihnen und den Ihrigen ihre bisherige Desertion, und was deshalb wider sie erkannt und geschehen, niemahlen zu einen Vorwurff noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier Profession gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs Seiner Königlichen Majestät Gnade für dieses wohl desto vollkommener in der That empfinden mögen; So soll jeder von dem Officier, in dessen Compagnie er wieder kommt, so fort sechs Thaler zu neuen Handgeld baar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königliche General-Pardon hiemit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königlichen Regimentern eingetro, es sey wo es wolle, enröllirt gewesen und ausgetreten seynd, wenn dieselbe sich ebenfalls in der Zeit von sechs Monaten in irgend einer Königl. Stadt wieder einfänden, und sich demnach unverzüglich bey demjenigen Regiment oder Compagnie, wobey sie enröllirt seynd, wieder angeben und tren bleiben werden... Die zurückkommende, sie mögen seyn desertirte wärlliche Soldaten und Unter-Officiers, oder auch nur Enrollirte, sollen von der ersten Stadt, wo sie sich einfänden, von Garnison zu Garnison an die Regimentern, wocunter sie gehören, oder wobey sie enröllirt seyn, ganz frey und silder gebracht und escortirt werden; In Urtund alles dessen lassen Sr. Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon für alle bisherige Deserteurs und ausgetretene Enrollirte durch den Druck publiciren, mit Allerhöchsten Befehl, daß solcher bey Dero Armee und in Garnisonen, wie auch sonst aller Orten durch öffentliche Anschlag und Ablasung von denen Kanzeln bekannt gemacht werde, damit ein jeder derselben sich darnach achten und solcher Gnade sich theilhaftig machen könne, bey ferneren Ausbleiben aber desto härtere Strafe des Mein-Eides zu gewärtigen habe. Berlin den 31ten Decembr. 1744.

(L.S.)

Friedrich.

2. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königl. Krieges- und Domainenkammer nöthig erachtet, wegen des Büchen-Stab- und Klopzholzes, was sowohl auf der Königshollandschen Ordnung, als auch in andern Königl. Forsten, in Pommern, Vistulapommern, und insonderheit in denen Aemtern Colbatz, Saatz, Draheim, Dabitz, Bütoz und Rüggenwalde, anseztsetzt werden könnte, eine nochmalige Licitation anzuordnen, und dazu Termin auf den 4, 14 und 28 Febr. des bevorstehenden 1745. Jahres anzuberaumen; So wird solches hierdurch jedermänniglich, und absonderlich denen mit Holz-handelnden Kaufleuten hiermit zu wissen gefüget, und können diejenigen, welche gesonnen, eine Quantität dergleichen Büchen-Stab- und Klopzholz an sich zu erhandeln, solches auf ihre Rechnung anfertigen zu lassen, sich in Terminis, Mittwoch um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainenkammer einfänden, ihre Offerte ad protocollum geben und, gewärtig, daß mit demjenigen, welcher das Meiste dafür offeriret, geschlossen, und ihm Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin, den 3 Decembr. 1744.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainenkammer.

Es wird hierdurch jedermänniglich zu wissen gefüget, daß wegen Verkaufung des hieselbst annoch fürhandenen Potsdamischen Glasbestandes, terminis licitationis auf den 12 und 22 Jan. auch 4 Febr. a. k. anberaumer worden; und können diejenigen, welche resolviren, solche Potsdamische Gläser an sich zu erhandeln, sich in Terminis, Mittwoch um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainenkammer einfänden, woselbst auch die Specification von den Sorten, voraezigt werden solle, darauf hesthen und gewärtig, daß mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, accordiret werden solle. Signatum Stettin, den 17 Dec. 1744. Kön. Preuss. Pomm. Krieges- und Domainenkammer.

Als

Als in dem Darz- und Rosenaußgen Kiebler, Amts Friederichswalde, an 100 Stück abgehandene Eichen fürhanden, welche theils zu Schiffholz, theils auch zu Stad- und Klappholz genuet werden können; und wegen Verrichtung dieser Eichen, Termin auf den 16 und 25 Jan. auch 2 Febr. a. c. anberaumet; So wird folches jedermänniglich, und insonderheit denen mit Holz-handelnden Kaufleuten, hierdurch zu wissen gefasset, und können diejenigen, welche resolviren, solche Eichen zu erhandeln, sich in den angelegten Terminis, Vormittage um 10 Uhr, auf der Königl. Krieger- und Domainentammer alhier einfinden, ihren Besoh ad. prolocollum geben und gewärtigen, daß dem Meißbietenden solche Eichen überlassen, nach ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin, den 22 Decembri. 1744.

Königl. Preussische Pommersche Krieger- und Domainentammer.
Denen Herren Commissionarien der ausländischen Herren Interessenten der Vorstehen Lotterie, wird hiermit notificiret, wie die erste Classe derselben gezogen, und können die Zeichungslisten, bey dem Kaufmann Herrn Paul Büchnern, gratis nachgesehen werden. Weil aber wieder Vermuthen diese zweite Classe, bis auf wenige Loose abermalen complet zuwerden ist; so ist von denen Herren Commissariis resolviret worden, den 25 hujus solche zu ziehen; Wer also von denen ausländischen Herren Liebhabern, sich noch mit Loose zur dritten Classe versehen will, beliebe fürs Loos 1 Rt. 9 Gr. franco, an den Kaufmann Herrn Paul Buchnern einzuwenden, so soll mit Glück aufgemartet werden, wann zur dritten Classe möchten seine mehr zu besommen seyn.

Als von der Berlinischen; Classen Lotterie, annoch einige Loose zur dritten Classe, a Stück 18 Gr. bey hiesige Collecteurs, Herrn Friesen in der Schulstrasse, und Herrn Meyer in der großen Stoppelstrasse, fürs Handen sind; so hat man solchs hiermit nochmals kund machen, und die etwanigen Liebhabere ersuchen wollet, sich wannmehro baldigst zu melden; Es können dieselben bis den 22 hujus, als die dahin Terminis zur Einfindung der Loose prolongiret worden, noch damit bedienet werden. Die Ziehung dieser dritten Classe aber bleibet auf den 4 Febr. c. verschellet.

Obg dem Kaufmann Christian Sammiten, an dem sogenannten Mehlthor alhier, in des, dem Kaufmann Nathen gehörenden Hause, ist zu bekommen: Gute gelbe Königsberger Stoppelbutter, in ganzen und halben Tonnen, Königsberger Käse zu 100 Pfund, und Königsberger Stühle mit rothen Tucht beschlagen; Wegen des Preises wird einem jeden nach aller Möglichkeit an die Hand gegangen werden.

3. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Darfom, zwischen Grefsenberg und Plate gelegen, soll die Windmühle, kommenden Marien, erboht bestauret werden; es ist dabey gewisss Land, nebst einer Würde und Eide fürhanden. Wer nun das zu Gebrauchen hat, kan sich je eher je lieber, bey der Herrschafft des Ortes melden, und einen rationablen Handel gewärtigen.

Im Publico wird hiermit kund gethan, daß die Wittve Friedrich Krehfen zu Nummelsburg, ihr Wohnhaus, nebst dem dabey bezelgenen Garten, da sie solches in danksichren Stande nicht unerhalten kan, an dem Meißbietenden zu verkaufen willens; wer also Lust hat, dieses Haus zu kaufen, kan sich dabey binnen 4 Wochen, bey dem dasigen Magistrat, oder der erwehnten Wittve melden.

Seligen Herrn Kaufmann Michael Zuhres Erben, haben zu Labes einige Wiesen, welche sie willens seyn, weil sie erkennet wohnen, zu verkaufen: imgleichen das davon im verwichnen Jahre erworbene Heu; wor demnach Belieben trägt, die Wiesen zu kaufen, welche einem jeden in Labes bekannt seyn, oder von dem Burgersrechts-Secretario Herrn Können erfahren werden kan, wo selbige liegen, derselbe wolle sich bey dem Regierungs-Secretario Hasen zu Stettin, melden und mit demelben darinn handeln. Auch noch gedachte Zuhresche Erben, des seligen Bürger und Tuchmacher Paul Behnten Haus zu Labes, cum pertinentiis verkaufen; und können diejenigen, so solches zu erhandeln gedenken, sich gleichfalls an den Regierungs-Secretario Hasen adressiren.

Dem Publco wird hierdurch bekannt gemachet, daß zu Frankfurt an der Oder, zum öffentlichen feilen Kauf zu stellen: 1) Eine Druckerey in bedrüschen, wie auch in lateinischen und deutschen Schriften und Typen bestehend, welche sämtlich mit denen Stempeln und Matrizen, in der gerichtlichen Torre auf 1157 Rtlr. 16 Gr. bewürdiget worden. 2) Die bey dieser Druckerey fürhandene 8 Pressen samt Schwirrläßen, Regalen, Schüssen, Erz Wasch- und Feuchtbrettern, Fässern und Stöcken, welche nach der Torre, inammen 391 Rtlr. 6 Pf. betragen. 3) Eine starke Anzahl von Jüdischen Büchern, insonderheit complete Palmare auf schiebt und fein Papier gedruckt, und 4) Die zu dieser Druckerey gehörige Privilegia über den Druck der Bibel und andere Christliche Gesang- und geistliche Bücher. Zum öffentlichen Verkauf dieser sämtlichen Stücke, sind termini licitationis auf den 13 Jan. ferner den 10 Febr. und letztlich den 10 Marti dieses 1745. Jahres angelehet; Dahero diejenigen, so ein Belieben tragen, alle obangeseigte Stücke, entweder überhaupt und zuammen, oder einzeln zu verkaufen, sich am 10 Martii a. c. als in termino peremptorio Vormittags um 10 Uhr, in dem necht bey des Herrn Advocati Ord. Kriegers Wohnhause, an dem alten Kornmarkt daselbst bezelgenen Hause einfinden und zu gewärtigen haben, daß obberührte Druckerey samt Zubehörunge, sodenn dem Meißbietenden eigenthümlich zugeschlagen werde.

Als auf Ansuchen der seligen Frau Dhehogen Creditoren, deren in Stargard nachgelassenes schönes Wirthshaus, die 3 Cronen genannt, welches 2093 Rt. 4 Gr. gerichtlich ästimiret, sub hauc veräußert worden soll, wozu termin licitacionis auf den 4 Febr. 2 Martii und 6 April, vor dasigem Stadtrichter angesetzt, auch Chedulas subhastacionis gehörigen Ortes affigiret; So wird solches hierdurch jedermänniglich kund gemacht, und können diejenigen, so dieses schöne Wirthshaus, worin die Wirthschaft bisher getrieben wird, welches seiner Lage und Bequemlichkeit, da es mit der Bestandszucht 17 Stuben, 5 Kammern, 2 Küchen, als eine Kob- und Brauküche, 4 schöne gewölbte Keller, worunter ein Wohnteller, mit Stube und ausgeamertem Schorfstein, gute Korn- und Heuboden, gewölbte Darre, 2 Auffarten und auf 50 Pferde Stallung, und eine gute Hauswiese befindlich, auch das Privilegium allerhand fremde Weine und Biere zu schenken hat, jederzeit das besagte Wirthshaus in Stargard gesehen, zu kaufen Lust haben, sich in bemeldeten Terminen, vor dasigem Stadtrichter frühe erscheinen, darauf bieten und gewärtigen, daß solches im letzten Termin, plus licitanti abdiciret werden solle.

Nachdem der Bürger und Kaufmann, Barthas Dänberg zu Anklam, sich gewilliret, sofort nach Ostern dieses Jahres von da wegzugehen, und sich an einen andern Ort im Lande zu setzen; Als wil der selbe sein Wohnhaus, so alda in der Burgstrasse, nahe an der neugebauten heil. Geistliche belegen, verkaufen oder vermieten; Selbigs besichet in starken maßigen Mauer n ganz herum, schönen gewölbten Kellern, einer guten Darre, worauf ein Wispel Malz gedarret werden kan, nebst einem Kornspeicher und guten Kornboden, also ist bey dem Hause ein Würstland, eine Wiese von 15 Schwad, und ein Garten; Sollte nun jemand dieses Haus, so zur Ernahrung wohl aptiret, zum Kauf oder zur Miete verlangen, derselbe kan sich bey dem Eigenthümer melden, und mit ihm accordiren.

Zu Lades, ist der Bürger und Löpfer Messer Georg Friedrich Beyer willens, sein in der Beerstrasse belegenes Wohnhaus, an dem Meißbierhenden, wegen der darauf haftenden Schulden, zu verkaufen.

Nach wil dafselb, seligen Johann Zühlen nachgelassene Witwe, ihr Ende Landes auf dem sogenannten Risse, an dem Meißbierhenden verkaufen; wer demnach Wellen hat, solches Haus oder Ende Landes zu kaufen, kan sich bey denen Verkäufern melden und Handlung pflegen.

Der Wählermeister Gottfried Schulte ist gesonnen, die Jagorische sogenannte Strohmühle, welche igo von ihm verachtet worden, und welche in einen Gang besichet, aber auch die Freyheit hat, noch einen Gang zu halten, an dem Meißbierhenden zu verkaufen; Es ist bey dieser Mahlmühle noch eine Schiedermühle und Gräslämpfe, nebst Landereyen, Wiestwachs, Baumgärtens und freye Fischerey, unten und oben im Strohw fürhanden; Wer also hiesu Belieben trägt, kan sich den 25 Jan. und 10 Febr. a. c. bey dem Eigenthümer zu Arnswalde melden, dafselb Handlung pflegen und gewärtigen, daß plus licitanti diese Mühle zugeschlagen, und von der hochadelichen Herrschaft des Herrn von Braunschwelz Hochwohlb. ein Contract werde gegeben werden.

Es sind nachstehende, dem vrexten Gründungsden Testament abdicirte Verwalter und Bauerhöfe zu verkaufen, oder allenfalls gegen künftigen Maria Verkündigung zu verpachten: 1) Der Verwalterhof zu Rygerow, woley 3 Ritterseze Dusen. 2) Drey Höfe zu Mullensthin, so die Bauren, die Brandten aniso bewohnen. 3) Ein Bauerhof in groß Machlin, welchen der Bauer Wäcker aniso bemodnet; Wer nun Belieben hat, vorbenannte Höfe zu kaufen oder zu pachten, wolle sich fordersamt bey dem Herrn Kriegsrath Doyer in Stargard melden, und dafselb nähere Nachricht einsehen.

Als nicht allein der Schievelbeinsche Bürger und Becker, Christian Wä, vor einiger Zeit entlaufen, sondern solches auch seiner übermachten Schulden halber, geschehen seyn muß, und das Schievelbeinsche Stadtrichter daher, auf Anhalten des Polsepsischen Freymanns Christoph Raubens, dessen hinterlassene Haabe und Güter, nicht nur deducis deducendis auf 493 Rt. 4 Gr. 6 V. inventiret und taxiret, als wiewe mehr zum Besen seiner Creditorum, plus licitanti bus verkaufen muß; So wird hiesu der 5 April. c. vorten Schievelbeinschen Rathhause präfigiret, mit dem Bedenten, daß derjenige, so Lust hat, hiervon etwas zu kaufen, sich zum Ende, gedachten Tages, Vormittags um 3 Uhr, auf gebathen Rathhause stellen, und dasjenige, was er zu kaufen gedentet, gehörig anzeigen, auch darauf plus licitans der Abdiction gewärtigen müsse; Wobey zu observiren sehet, daß solche verkaufene Hächste Haabe und Güter, in einem wohl ausgebaeten Branntwein, so zu Schievelbein am Markte sehet, und gute Permentien hat, wie auch gutem Küpfer, anständigen Haugeräthe, und einigen Wehe bestehe. Hiernecht aber müssen auch sodenn alle diejenigen, welche an des Exigitiivi nur gedachten Verlassenschaft, etwas zu fordern haben, solches zugleich gehörig anzeigen und beschreiben, auch hernach darauf rechtlichen Bescheides gemärtigen.

Als des Sakwirth Philip Trifons, zu Uckermünde auf der Königl. Amtsfreyheit stehendes Haus, Schulden halber verkauft werden muß, und zu dem Ende gerichtlich taxiret worden; So wird solches hiesu mit jedermann bekannt gemacht, und zu Verkaufung dieses Hauses, die Licitacionstermine auf den 6 Jan. 3 und 9 Febr. c. hieint anderaumer, in welchen sich die Käufer, im Königl. Amtsrichter zu Uckermünde, melden und darauf bieten, auch gewärtigen können, daß dieses Haus plus licitanti zugeschlagen werden sol.

Woll in denen 3 angef. get. gewesen, und sub No. 49, 50 und 51 a. p. publicirten Terminen, sich Feiner in Rathhause in Greifenberg gemeldet, der auf des Herrn Advocati Dornen in Schievelbein, auf dem Greifenherschen Felde liegende, W 105 Rt. taxirte Meßer, etwas bieten wolle; Als wird ein anderweitiger Termin

Terminus auf den 1 Martii c. hiemit angeſetzt, und können diejenigen, ſo Verliehen haben, ſolchen ent-
weder einzeln oder zuſammen an ſich zu erhandeln, in Termino zu Nachhauſe, des Morgens um 9 Uhr
ſich einfinden und ihr Gebot thun; Es ſoll mit dem Weiſſbietenden ſodenn geſchloſſen werden.

Wir Bürgermeiſter, Richter und Rath der Stadt Tempelburg, ſetzen allen und jeden Creditoren, ſo
an des verſtorbenen Apotheker Fr. Gröſsmachers Verlaſſenſchaft, eine Anforderung haben, zu wiſſen, daß
da nunmehr vor einigen Wochen, die Witwe auch mit Tode abgegangen, terminus peremptorius zur Inven-
tur und Auseinanderſetzung, auf den 15 Febr. c. anberaumet; Es können ſich alſo dieſigen Creditores, ſo
eine gegründete Anſprache zu haben vermeynen, in obgemeldeten Termino, in des Defuncti Hauſe, coram
Magiſtratu hi. Perſon oder per Mandatarum einfinden, und ihre etwa habende Forderungen juſtificiren, auch
diejenigen, ſo das Hauſe zu kaufen wollen, alſodenn ihren Voth ad Protocolum geben, und weil Kirchen-
und Kinderſchulden bezahlet werden müſſen, ſoll plus licitanti ſolches gegen bare Bezahlung, ſofort addic-
ret werden.

Der Müller Meſſer Daniel Jacob Streiz zu Neuendorf iſt geſonnen, ſein Frey-Schulzen-Gericht in
Neuendorf, cum pertinentiis, Schulden halber zu verkaufen, wovoy 4 Dufen Landes, in dreyen Feldern be-
legen, auch freye Holzung und Waſſ, wie auch freye Fiſcherey auf dem See Högim, mit Heusen und Netzen
s. und kan ſich derjenige, ſo Luſt und Belieben hat, dieſes zu erſehen, bey ihn in Neuendorf auf der Mühle
melden und Handlung pflegen, auch alſodenn geſchicklich ſeyn, daß vor billigen Preis, ihm daſſelbe vor dem
Königl. Prederickſwaldiſchen Amrgericht ſoll erdlich zuſchlagen werden.

4. Sachen, ſo auſſerhalb Stettin verkauft worden.

In Pyritz, verkauft ſeligen Herrn Johann Blindow's geſamte Erben, die, per haereditatem ihres ſer-
ligen Bruders, Joh. Matthias Blindomen, auf ſie geſallene Landung 2 1 und einen halben Morgen 6 Au-
the, zwiſchen Frau Linnen ſtadtwerk, und Schlächter Hofmanns zu Damm Erben, 2 Morgen Drees-
ſchlag, zwiſchen Herrn Bübneren und ſeligen Frau Lenten. Schacken Erben, und 1 Viertel Morgen Weins-
berg, zwiſchen Meſſer Kindern und Stadthöflicher Landung belegen, an Herrn Martin Hofmannen, Brau-
hern und Kaufmann, um und für 150 Rtl. Terminus der gerichtlichen Verlaſſung, wird auf den 26 Febr.
c. ſub praedicio angeſetzt.

5. Sachen, ſo innerhalb Stettin zu vermietthen.

Als die der Kirchen zu S. Jacobi zugehörige, in der Mündenſtraße alhier belegene, und von den Forſt-
Canzleis, Herrn Heydenreich, bis hieher bewohrende Kirchenwohnung, Vorſtehenden Oſtern 1745. ledig
word; So haben gedachter Kirchen, Herr Proviſores, zur andertweiligen Vermietthung, Terminum auf
den 5 Februarii. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchenſtatters-Schreibers, Lucassen, Behaufung anber-
raumet, woselbſt ſich Liebhabere alſodenn einfinden, und ihren Voth ad Protocolum geben könnten, da denn
mit dem Weiſſbietenden, und der die gehörige Sicherheit ſtellet, contractiret werden ſoll.

Als auf denen Sellhäuſern am Bollwerk alhier, 4 Kornböden, und auf den ſogenannten Kupferraum
ein Boden, ſo gleich vermietthet werden ſollen; So wird ſolches hiemit notiſiciret, und können diejenigen,
welche Belieben dazu haben, ſich auf der dieſigen Stadtkämmerey melden, und wegen der Miethe
accordiren.

Noch kan in dem erſten und zweyten Cämmereyhauſe auf der groſſen Laſſable, eine Stube, nefft
Kammer und Küche, ſo gleich vermietthet werden; und können dieſigen, ſo dieſe beyde Stuben zu mietthen
wollen, ſich auf der dieſigen Stadtkämmerey gleichfalls melden, und wegen der Miethe accordiren.

6. Sachen, ſo auſſerhalb Stettin zu verpachten.

Es iſt das Wortwort Kreuz, eine halbe Meile von Daber belegen, auf Marſen a. c. pachtlos; und kan
dahero derjenige, ſo Belieben hat ſelbiges anzunehmen, ſich bey dem Herrn von Wedel Hochwohlgebohren zu
Schwerin melden, die Conditiones deſſelben vernehmen, und mit ſelbigen ſchließen.

Daber dieſerige Verwalter von dem Gute Cardemin bey Greifenberg, auf Marſen 1745. ſeine Jahre
zu Ende gebracht, und ſich noch keiner wieder gemeldet, ſo kan derjenige, welcher Belieben hat, dieſes Gut
zu arrendiren ſich bey dem von der Oſten in Wiſmitz melden, und die Vorſchläge vernehmen.

Nachdem der ſelige Hauptmann von Ruſſow Kinder Vormünder, bey dem Königl. Hoſgericht um
einen Terminum licitacionis, wegen Verpachtung des Gutes Gühlow angehalten, weil daſſelbe bevorſte-
henden Marſen pachtlos würde: So iſt ſolchem Vellto deferret, und auf den 10 Februario Terminus dazu
anberaumet worden. Dieſigen nun, welche erwehntes Gut Gühlow zu arrendiren vermelden, haben ſich

Als gedachten 10 Febr. vor dem Königl. Hofgericht zu stellen, ihren Both ad Protocolum zu geben, und der Weißblehende, so die besten Conditiones offeriren wird, zu gewarten, daß ihm das Gut wird zuwechslagen, und Vormünder mit ihm den Contract schließen werden. Das Gut lieget eine halbe Meile von Stettin, und haben hithero beyde Verwaltereyen, welche annoh beytamen in einer Wirthschaft verpachtet werden sollen, 1400 Thlr. Pension gegeben; Wer nun ein mehreres davon zu wissen begehret, hat sich vor dem Termino, in loco, oder bey denen Vormündern zu erkundigen. Slanat. Stettin den 13. Jan. nuarii 1745.

Königl. Preuß. Pommer. Hofgericht daselbst.

Als nach Königl. allergnädigster Verordnung, die Jaeden bey der Stadt Cammin, an den Weißblehenden verpachtet werden sollen, und solcherhalb die gehörigen Proclamatia, so wol in loco, als zu Stettin, und Treptow, öffentl. affigiret, und Terminu dazu auf den 1ten und 16ten Febr. wie auch 1ten Martii a. c. affigiret; So wird solches hiermit gehörsig notficiret, und können die etwanigen Liebhabere sich zu Cammin, in praed. die Terminu, um 10 Uhr Vormittage zu Rathhause melden, ihren Both ad Protocolum geben, und im übrigen erwätschen, daß mit dem Weißblehenden auf eingehelte Königl. Cammers Confirmation, darüber geschlossen werden soll.

7. Sachen, so anßerhalb Stettin geborgen worden.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß bey dem am Ende abgewichenen Jahres, gewesenen Nord-Dien-Sturm, ein Stettin'scher Schiffer, Namens Johann Hillmann, so mit Ladung von Kornsberg kommend, und nach Stettin bestimiret gewesen, in der Gegend der Benamünde mit seinem Schiff gestrandet, welches sänzlich zertheilret, so daß von gesamtem Schiffvoh nur ein Mann das Leben getrecket hat. Von denen auf dem Schiffe aber befindlich gewesenen Sachen, haben die Penamünder-Einwohner folgende gerettet: 1 Tonne, wovon der Inhalt unbekant. 3 Ädel Butter, 1 klein Fäßgen, vermuthlich Neun-Ansen. 1 Ädel Butter ohne Dolz. 1 Tonne Butter, nicht voll. 1 Boden Talls. 4 Ädel Butter. 2 Ädel dito ohne Dolz. 1 Tonne, worinnen etwas mehr, denn 1 Ädel Butter. 1 Ädel, wovon der Inhalt unbekant. 1 Rüste mit Kleidern und Wäsche von Werth, und woby sich der Name, Frau Obrist-Kreuzmantin von Fledoborn findet. 1 halbe Tonne, wovon der Inhalt unbekant. 1 Ädel Butter. 1 halbe Ädel dito. 1 Boden Talls. 2 halbe Tonnen, davon der Inhalt unbekant. 1 Tonne, vermuthlich Salz. 1 Tonne, worinnen 1 Theil Butter. 8 Ädel Butter. 1 halb Ädel dito. Auch hat sich noch nachhero 1 Tonne mit Salz aufgegeben, welche M. d. A. signiret, imaleiden steht auf einer specifireten Tonne FR. 2 Berlin. Wer nun zu ein oder andern vorgemeldeter Stücke der wahre Eigenthümer ist, und sich betrauet, alderwegen gehörig zu legitimiren, derselbe kan sich deshalb bey hiesiger Königl. Krieges- und Domainenkammer melden, und daselbst näheren Bescheides gewärtigen. Slanatium Stettin den 14 Jan. 1745.

Königl. Preußische Pommerische Kriegs- und Domainenkammer.

8. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Vor dem Königl. Hofgericht zu Stettin sind alle diejenigen, welche an dem von des seligen Hansmann von Peterstorfen Erben, verkauften Antheil Gutes in Rüdow, bey Stargard gelegen, auf einige Art und Weise, eine gegründete Ansprache zu machen sich betrauen, durch die unter dem 25 Novemb. 1744. erkantte, und zu Stettin, Stargard und Poytz affigirete Edikales, gesen den 15 Januar. 17 Februar. und 12 Martii a. c. sub poena praelausu citiret; welches also auch hierdurch bekant gemacht wird.

Der Schiff's-Zimmermeister, Frederich Vach, verkauft sein halbes Schiff, Johannes genannt, an den Schiffer Hadenstein, und soll das Kaufpretium den 12 Febr. c. bey dem Gericht zu Stettin bezahlet werden; Wer also an demselben etwas zu fordern hat, derselbe kan sich in Termino mel. en, und seine Jura wahrnehmen.

Als über des Zimmermeister zu Alten-Stettin, Sebastian Frampen, Vermögen, Concursum creditorum beschloßet, und Edikales von dem lobhohen Stadtgericht hieselbst statant, auch datirten termini ad liquidandum, auf den 27 Jan. 24 Febr. und 24 Martii etc. publicum, und Ausmachung der Priorität, unter Creditores angefertiget, singelten dazu die etwanige Creditores citiret worden, sich in dem angezeigten Termino, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten, vor dem lobhohen Stadtgericht zu Alten-Stettin zu melden, Liquidation anzuflehen, und Bescheides zu gewärtigen; so wird dieses hierdurch zur Nachricht bekant gemacht, und sind zu Frankfurt, Stargard und Stettin die Edikales anzuflehen.

Nachdem des Alttermann der Sülzer, seligen Johann Köppen Erben, bey Vor- und Ablassung sel. Gottfried Francken Erben Kaufes, zu derselben Behuf, den 21 Sept. a. c. 45 Bl. beer ad iudiciale depositum gebracht, und sich Nor. Senatus Anwalb dieser deponiten Gilder halber, um selbige als bona vacantia, falls sich die Franckischen Erben nicht melden, oder gehörig justificiren sollen, zur Cammer-Casse zu ziehen

sieben gemeldet, auch dieserhalb edictalem Citationem, an die Franckischen Erben gebeten, und dem Gesuch befürret worden; So citiren und laden wir Director und Assessores des Stadtgerichts hieselbst, des sel. Rätters, Meisters Gottfried Francken Erben hierdurch edictaliter, vor uns im Stadtgericht, in termino, den 17 Febr. 1745. zu erscheinen, als als Erben zu legitimiren, und ihre Jura, wegen der depositirten 45 R. wahrzunehmen, widrigenfalls hab-n selbige zu erwarten, daß sie ihres Rechts verlustig und gänzlich präcludiret, auch die depositirte Gelder der Statthämmerer, als bona vacantia, abgefólgert werden sollen.

9. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Zu Greifenhagen, verkauft der Herr Amtmann Voss, sein daselbst in der Wittenstrasse, zwischen des Materialisten, Herrn Croger, und des Baumanns, Christoph Hartwigs Häusern, inne belegenes Wohnhaus, samt dazu gehörigen Wiesen, desgleichen eine in allen drey Feldern belegene Hufe Landes, nebst dazu belegenen Begländern, und sol das Kaufpretium dafür, künftigen Ostern dieses Jahres, von dem Käufer, Herrn Hauptmann und dirigirenden Bürgermeister daselbst von Denkenbors, zu Rahlhauß baar bezahlet werden; Daserne nun jemand ex quocunque Capite, eine Präsenzion an dieses Haus und Hufe Landes, mit Bestande haben solte, derselbe muß sich zwischen hier und Ostern c. bey dem Magistrat zu Greifenhagen melden, oder gemächtiget, daß er nach verstrichener Zeit nicht weiter gehört werden solle.

Zu Edrlin, soll seligen Meisters Johann David Jogahes, nachgelassenes Haus, nebst dazu belegenen Garten, Schulden wegen, den 26ten Januarii, den 9ten und 23ten Febr. c. subhastret, und in letzten Termino, den Weisß-erhenden zugeschlagen werden; welches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich die Creditores, ad liquidandum sub praesidio vorgeladen werden.

Zu Werben im Colbatschen Amte, verkauft der in Stargard vorigo wohnende Becker, Meister Johann Deubert, sein daselbst habendes Haus, an den dortigen Leinweber, Paul Handrat; Solte jemand an diesem Hause einige Ansprüche haben, so hat er sich längstens bis zum 1sten Februar. zu melden, weil sodenn die völlige Auszahlung des Kaufgeldes geschehen, und niemand weiter gehört werden wird.

Nachdem die Wallmers und Jüngerischen Erben, ihr bishero wieder käuflich besessene Antheil Gutes Gahbert, in der Markt bey Kiez und Renenwebel belegen, an den Herrn geheimten Rath, auch Kriegs- und Domainenkammer-Directorem von Uhl, Kaufsweise überlassen, und dieserhalb ad instantiam gedachter Erben, von der Königl. Regierung zu Cöstrin, Edictale verordnet, nach welchen diejenigen Ansatzen und Creditores, so an diesem Antheil Gut gegründete Ansprüche zu machen vermeinen, auf den 18 Dec. 16 Jan. und 5 Martii 1745. vor die Königl. Regierung zu Cöstrin citiret worden; Als wird solches auch hierdurch öfentlich bekannt gemacht.

Nachdem der Herr Lieutenant, Curt Heinrich von Kremgow, zu Sandow, im Weyßischen Kreisse lezgen, sein Antheil in solchem Dorfe wiederkäuflich verkauft hat, und auf sein Anhalten diejenigen Creditores, welche daran An- und Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, citiret worden, den 1 Febr. 4ten und 30 Martii, vor dem Freyenwaldischen Burgericht, und derselben Burgerichts-Directore, dem Hof- und Justiz-Rath Löper, in Stettin, zu erscheinen, ihre Forderungen anzujegeln, und mit gebligten Documentis zu justificiren, wie solches die zu Stettin, Stargard und Arenswalde, affigirte Preclamata belegen; So wird solches auch hiermit bekannt gemacht, allermassen Creditores, die ihre Befamts nicht observiren werden, nicht weiter sodann gehört, von dem Gute und dessen Pretio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Als zu Teydo an der Meega, über des gewesenen Manufacturiers, Johann Georg Sperbers, vor dem Küstlerthor daselbst belegene Taberns, Concurfus entstanden, selbige auch bereits auf 126 Rthl. 13 Gr. 3 Pf. gerichtlich gewerbiget, und termini subhastationis, dary auf den 12 Febr. und 12 Martii c. präfigiret worden; So werden diejenigen, welche solwol oberwehntes Haus zu erhandeln, willens sind, als auch, welche ex iure reali aut personali, vel quocunque alio titulo, eine Ansprache daran zu haben verweynen, hiermit, und zwar letztere, sub poena praesclusi et perpetui silentii, vorgeladen, in berührten terminis, ad licitandum, verificandum et liquidandum credita, alda Vormittags um 9 Uhr zu Rahlhause zu erscheinen.

Auch verkaufen daselbst seligen Georgen Lehmanns Erben, ihr in der langen Strasse belegenes Wohnhaus, an den Juden, David Joachim; Wer also an diesem Hause etwas zu fordern hat, derselbe kan sich vor Auszahlung der Kaufgelder, a dato binnen 4 Wochen allda zu Rahlhause melden.

Nachdem wegen der seligen Frau Oldenhoffens Vermögen alhier, vor dem Stargardischen Stadtgerichte Concurfus entstanden, und Creditores sämtlich edictaliter, wovon eines in Stargard, das andere in Berlin, und das dritte in Stettin eingeschlagen, den 9ten Febr. 4ten Martii und 8ten Aprilis, vor dassigem Stadtgerichte peremptorie citiret; So wird solches hiermit kund gemacht, Creditores haben also in obbes meldten Termin, sich vor dem Stargardischen Stadtgerichte zu stellen, ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, die Origina Documenta zur Justification ihrer Forderungen zu produciren, mit dem Contrahitor und Neben-Creditor, ad Protocolum zu verfab-

ren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entschlung rechtlicher Erkänntniß, und locum in abzufasfender Priorität Urtheil, zu erwarten. Mit Ablauf der Termine sollen Acta für beschloffen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder sich nicht gestellet, mit ihrer Forderung nicht weiter schdret, sondern vom Verordnen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wessen Herr Daniel Weinholz zu Paserwall, sein Haus, Scheun und beyde Oberhöfen, an Herr Brauer, für 1225 Rthlr verkaufte hat: Als wird solches Königl. Verordnung zu folge, dem Publico hiemit beskannt gemacht, damit, im Fall jemand einige gegründete Ansprache und Forderung deraan zu haben vermöchte, derselbe sich bey E. E. Magistrat, oder Herrn Verkäufern, innerhalb 4 Wochen melden könne, hiernächst aber hat jedermännlich zu gewärtigen, daß er damit nicht schdret, sondern abgewiesen werden solle.

10. Handwerker, so außerhalb Stettin verlanget werden.

Obgleich verschiedentlich durch die wöchentlichen Anzeigungs-Blätter, diejenigen Handwerker, so bis dato noch in Kägenwalde, von verschiedenen Professionen gefehlet, involirt worden, sich dafelbst einzufinden, um ihrem Gewerbe und Metie nachzugehen, weil man nicht zweifelt, daß bey guter Aufführung und gehörigen Fleiß, unter dem Segen des Höchsten, sie ihre Nahrung u. d. Unterhalt wohl finden sollen; So hat doch außer dem Duthmacher sich keiner angegeben, um sich zu etabliren. Dahero denn die noch fehlende dafelbst benötigte Professions-Verwandten, als: 1) Ein Reißschläger, 2) ein Strumpfweber, 3) ein Klempner, 4) ein Bärstebinder, 5) ein Kammacher, 6) ein Handschuhmacher, 7) ein Seifensieder, 8) ein Kohlsäber, 9) ein Uhmacher, und 10) ein Buchbinder, hiemit aufs neue invitirt, und ihnen kund gemacht wird, daß vor die obsschicktesten Professionen diese Stellen noch offen sind, und daß ihnen, sofern sie verwilligen, sich auf ihre Metie dafelbst nicht überzulassen, nicht allein die vor Ihres Königl. Majestät, unterm 29 Decembr. 1741. verheiffene Beneficia angedeyen sollen, sondern sie sich auch sonst allen guten und geneigten Willen zu erfreuen haben werden.

Als annoch in Cöslin, folgende Handwerker und Künstler, als: ein tüchtiger Zimmermann, ein Zinnblecher, ein Kammacher, ein Korbmacher, ein Bärstebinder, ein Gärtler, ein Bildhauer und ein Maler fehlen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß kund gemacht, und können dieselben, sich bey dem Magistrat dafelbst melden, da ihnen denn zu ihrem Unterbringen, häusliche Hand geleistet werden sol.

Es wird in Pohnau ein Drechsler und ein Radmacher verlanget, beyde können ihr Brod rühmlich dafelbst finden, wenn sie ihre Profession wohl verstehen, und fleißig arbeiten, indem das Holz nicht beyndtlich, und sol ihm ohnedem alle häusliche Hand von dem Magistrat zu ihrem Etablissement gereicht werden; Welches nach Königlich allerhöchster Verordnung kund gemacht wird.

11. Herrschaften, so Bediente verlangen.

Es verlanget eine gewisse Herrschaft in Vorpommern einen guten Gärtner, welcher unbeweidet ist, gute Attestata hat, und seine Profession wohl versteht; Wenn also jemand, sich bey derselben zu engagiren Lust hat, kan selbiger sich in hiesigem Königl. Grenz-Postamt melden und nähere Umstände des Orts dieser, Bedienung und des Tractaments gewärtigen.

12. Personen so entlaufen.

Es hat eine Weibesperson, Namens Maria Elisabeth Brudwizen, welche wegen verdächtigen Pindermordes in des Unmündigen von Stälpnagels Gerichten zu Wismar, ohnweit Stralsburg in der Ufersmark, sub Inquisitione gefehlet, sogleich nach eingelaufenen Urtheil am 31 December a. p. Gelegenheit geoffunden, durch Unvorsichtigkeit derer Wächter zu edappiren. Und ob man schon dieselbe sogleich verfolgen lassen, so hat man sie doch nicht wider habhaft werden können. Die Inquisition, welche auf dem sogenannten Vorkwall, ohnweit Wismar gebürtig ist, ist von kleiner Statur, hat schwarzbraune Augen, und einige Vordennarben im Gesichte, und stößet ziemlich im Sprechen an. Sie trägt einen großbraunen Rock, eine braune Sargene Tose, blaue Schürze, ein buntes Schürdlied und eine schwarze Mütze. Solte diese Person irgendwo sich betreten lassen; So bittet man dieselbe sogleich erretten zu lassen, und solches an den Stälpnagelschen Vormund, den Herrn Landrath von Wedel nach Göritz, ohnweit Prenzlau delegen, Nachrichtlich zu vermelden, damit dieses Mensch gegen Neversallen und Entführung derer Untossen abgehohlet, und nach Abgebung des allerhöchste confirmirten Urtheils, wider ihr verfahren werden könne.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß bey dem Kaufmann Johann Friedrich Peters, amoch Lese von der Erandenburger Lotterie zu bestimmen sich, der Plan derselben sowohl, als Conditiones, sind in dem Anzeigungen vom December a. p. zu sehen; Und werden also die Herren Liebhaber ersuchet, sich vor Ablauf Januarij zu melden, weil dieziehung im Februario vor sich gehen wird; die Gewinne sind ansehnlich, besonders in der letzten Classe, zu welcher 4000 Gewinne, necht 3 Prämien, sich belaufen a 176870 fl. köhänlich contant, und so eingerichtet, daß vollkommen ein Gewinn oder Prämie, gegen 2 Ruten, zu dieser Classe sich finden; der ganze Einsatz ist vor jedes Loos:

In der ersten Classe. | In der zweitten. | In der dritten.
1 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. | 2 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf. | 4 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.

Als in der Nacht zwischen den 28 und 29 Dec. p. bey dem Köhän und Cosimirsburgischen Amtsdorfe Bornhagen, ein Schiff ohne Mast und Segel auf dem Strande gesehet, welches den Namen de Jonge Wilhelmina, mit der Jahrgahl 1744 führt, und Alpenstäbe geladen hat; man aber, weil auf dem Schiffe kein lebendiger Mensch zuhanden, auch keine Connoissements darauf zu finden gewesen, nicht wissen kan, welches solches Schiff getommen; und wohin es bestimmt gewesen, auch wer dessen Eigenthümer sey; So wird solches hiernit jedermännlich bekannt gemacht, und kan der Eigenthümer des Schiffs und der Ladung, bey der Köhänl. Vommerschen Regierung, und der Köhänl. Vommerschen Kriegs- und Domainenkammer sich melden, und was von der Ladung und Schiffe gebühren, nähere Nachricht und Befehlede gerwärtigen. Sig. datum Stettin den 7 Januarij, 1745.

Köhänliche Preussische Vommersche Kriegs- und Domainenkammer.

Seine Köhänliche Majestät in Preussen, haben denen Tobackspinnern zu Stargard, sub dato Berlin den 17 Augusti 1743 ein allergnädigstes Privilegium ertheilet, nach welchem dieselben, die Tobackspinner mit der Kunst und Innungs-Gerechtigkeith, gleich andern Gewerten und Professionen begnadiget, verfassung, daß alle diejenigen, welche die Profession des Tobackspinnens gelernt, und ihre Nahrung damit treiben, sowohl in den Vor- als Hintervommerschen Städten, bey denen privilegiirten Tobackspinnern zu Stargard, das Meisterrecht gewinnen, und sich kanftmännig machen, oder gewärtigen sollen, daß selbige als Fälscher betrachtet, und ihnen ihre Waaren von jedes Drittes Obrigkeit, auf bloss. Anzeige, sofort confisciret und weggenommen werden solle, welches man dem Publico, besonders denen Tobackspinnern, hiernit bekannt machen wollen, um sich für Schäden und Ungelegenheit zu hüten, und die Justit. Gerechtigkeith bey vorgeordneten Gewert der Tobackspinner zu Stargard, inzeiten zu suchen; Denejenigen aber, welche das Tobackspinnen nicht gelernt, bleibt nach vorerwehnten Privilegio, die Verfertigung und Handlung mit Toback, gänzlich untersaget.

Demnach E. E. Rath mitschälligst vernommen, daß verschiedene aus der Bürgerschaft, allerhand Victualien und Speise-Waaren, insonderheit Federvieh, durch die Verkäufer, Fransen und Zempelers eine zeitler aufkaufen lassen, und diese, wann sie auf Wortkäuferey betrogen worden, gemeinlich sich der Aufsucht bedienet, daß sie von andern erachtet worden, solche Victualien aufzukaufen, und mit derselben eisdichen Gesungnis solches zu erweisen, sich erbothen, um solcher Kleinigkeit aber die Leute zu Abhaltung eines Eides anzuhalten, man bedenklich gehalten; Als wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß sich jedermann der Aufkaufung der Speisewaren, und besonders des Federviehes, durch die Wortkäufer, Fransen oder durch andere, außer Domestiques enthalten, oder gewärtigen solle, daß solche Victualien und Eßwaaren, die durch die Zempelers und fremde Leute aufkaufet, der Armuth zum Vethen, werden confisciret werden; wornach sich ein jeder zu achten, und für Schäden zu hüten hat. Decret. Senatuum Stettin, im Senat. den 15ten Jan. 1745.

Es hat der Underofficier von Tornow, bey jemand in Alken Damm, einige Sachen aus Leinen, auch einen Stock mit Silber beschlagen, und dergleichen verseyet; Da nun derselbe so oft erinnert worden, die Sachen einzulösen, dazu aber keine Anfallt gemacht; so wird demselben hiernit bekannt gemacht, daß, falls er binnen 14 Tagen die Sachen nicht einlöset, solche öffentlich plus liciantia verkaufet werden sollen.

16. Copulirte und ehelich Eingesequerte in Stettin.

Vom 13 bis den 20 Januarij 1745.

Bev der S. Jacobskirche, Meister Christian Friedrich Beramann, Bürger und Stiller, mit Frau Catharina Kargern, verwitwete Scherten. Michael Müller, Bürger und Sager, mit Frau Margaretha Elisabeth Wrahorow, verwitwete Witten.

15. Preise

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. a 280 lb.
 Schwedisch Eisen. 8 Rt. 4 bis 8 gr.
 Englisch Wley. 13 Rt.
 Ditto Vitriol. 5 Rt. 8 gr.
 Isländischen Fisch.
 Schwedisch Vitriol. 5 Rt. 8 gr.
 Ordinaire Lasse. 10 bis 11 Rt.
 Königsberger Hampf. 25 Rt.
Waaren bey C. a 110 lb.
 Ostindischer Pfeffer. 45 Rt.
 Dänischer dito. 44 Rt.
 Groß Melis. 22 bis 23 Rt.
 Klein dito. 23 bis 24 Rt.
 Refinaden. 25 bis 26 Rt.
 Candisbroden. 30, 34 bis 27 Rt.
 Puderbroden. 25 bis 25 Rt.
 Mandln. 17, 18 bis 20 Rt.
 Große Rosinen. 6, 7 bis 8 Rt.
 Corinthen. 8, 9 bis 10 Rt.
 Feine Crappe. 28 bis 30 Rt.
 Mittel dito. 25 bis 28 Rt.
 Breslauer Röhre. 7, 15 bis 16 Rt.
 Rüben-Del. 9 Rt. 8 gr.
 Lein-Del. 10 Rt. 8 gr.
 Kreide. 5 gr.
 Feine calcinirte Potasche. 6 bis 7 Rt.
 Salpeter. 26 bis 26 Rt.
 Gemahlen Blauholtz. 5 Rt.
 Ditto Rothholz. 12 bis 13 Rt.
 Muscovitischer Lichttalg. 12 Rt.
 Meiß. 4 Rt. 16 gr. bis 5 Rt. 8 gr.
 Kümmel. 6, 7, 8 Rt.
 Rothen Bolus. 3 Rt.
 Weissen. dito. 4 Rt.
 Moscobade. 14, 15, 16 bis 20 Rt.
 Braun Engber. 8 Rt. 12 gr. bis 9 Rt.
 Englische Erde. 16 Rt.
 dito. Blackynn. 26 Rt.
 dito. Stangen-Zinn. 27 Rt.
 Hagel. 6 Rt.
 Gelbe Erde. 1 Rt. 16 gr.
 Puder Zucker. 20 bis 22 Rt.
 Weyweiß. 7 Rt. 8 gr.
 Succade. 25 Rt.

Waaren zu 100. lb. in Fässer.
 Stockfisch. 8 Rt.
 Mittel Rothsheer dito.
 Kehl-Spurten. 2 Rt.
 Gemeine, dito.
 Amibom. 5 Rt. 8 bis 12 gr.
 Baum-Die. 13 Rt. 12 gr.
 Cevids-Lie. 13 Rt.
 Draunen Syrop. 4 Rt.
 Schwefel. 4 Rt. 8 bis 12 gr. 5 Rt.
 Silber-Blötre. 6 Rt.

Waaren zu Steine à 22 lb.
 Nigischer Jachs
 Perubischer dito. 2 Rt.
 Pommerischer dito. rad Kesspf. 1 Rt. 6 gr.
 Charrentalg. 2 Rt. 18 gr.
 Weiße Seife. 2 Rt. 18 gr.

Waaren bey Pfunden.
 Orlean. 15 bis 16 gr.
 Indigo St. Domingo. 1 Rt. 12 gr.
 Ditto Quanimalo. 1 Rt. 16 gr.
 Duro lauro. 1 Rt. 11 gr.
 Eshocolade. 14 gr.
 Levantische Coffee-Dohnen. 20 gr.
 Nindische dito. 10 gr.
 Gross. dito. 10 und 11 gr.
 Grün Thee. 1 Rt. 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.
 Kaiser Thee. 3 Rt.
 Thee de Woy. 1 Rt. 8 gr.
 Super fein Thee. 1 Rt. 12 gr. bis 2 Rt.
 Gelb Wachs. 10 gr.
 Knaister-Lovack. 1 Rt. 8 bis 12 und 16 gr.
 Virginscher dito. 4 gr.
 Wincens dito. 4 gr. 6 pf.
 Gekerbten dito. 5 gr. 6 pf.
 Muscaten-Rüsse. 2 Rt. 6 gr.
 Muscain. Böhmen. 4 Rt.
 Concionelle. 5 Rt. 16 gr. bis 6 Rt.
 Melken. 3 Rt. 8 gr.
 Feine Cardemon. 2 Rt. 8 gr.
 Drauner Candis Zucker. 5 gr. 6 pf. bis 6 gr.
 Weyßer dito. 9 bis 10 gr.
 Schwaden-Grugs. 2 gr. 6 pf. bis 3 gr.
 Canel. 1 Rt. 10 bis 12 gr.

Caspar

Cassan. 8, 9 bis 10 Rt.
 Engl. Kalbleder. 12 bis 14 Rt.
 Tuchten. 7 gr.
 Corduan. 1 Rt. 4 gr.
 Danziger Sohlleder. 6 gr.
 Engl. Sohlleder. 6 gr.
 Rossleder. 5 gr. 6 pf.

Waaren bey Tonnen.

Weiß Hallisch Salz. 5 Rt. 1 pf.
 Schwarze hiesige Seife. 14 Rt.
 Einländischer Allau von Centner. 5 Rt.
 Berger Thran. 15 Rt.
 Grönland. dito 16 Rt.
 Engl. Steinkohlen. 1 Rt. 4 gr.
 Waize Heing. 13 Rt.
 Bolk dito 12 Rt.
 Jhlen dito 9 Rt.
 Berger dito 9 Rt.

Wechsel und Geldercours gegen Louis d'Or.

Hamburger Banco. 36 ein halb bis 37 1/2.
 Hamburger Courantgeld. 14 bis 15 Procent.
 Holländisch. Bancogeld. 37 bis 38 Procent.
 Cassageld. 31 bis 32 Procent.
 Pfund Sterlinge. 5 Rt. 16 bis 17 Gr.
 Louisblanc. 2 Procent.
 2 gr. Stück 1 und 2 Drittel, 1 Rt. 5 sechseth Pr.
 1 gr. 6 pf. Stück, 1 Rt. 12 gr.
 Ducaten. 1 Rt. bis 1 und 1 dritt. Rt.
 R. 3 dritt 3 und 1 halber Procent.
 Louisdor. 4 Rt. 22 gr. und 5 Rt.
 Ducaten. 2 und 3 viertel Rt.
 Auf Königsberg. 1 und 2 dritt, bis 2 Proc.

Bierraxe.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Stettinisch Braun Bitterley, die halbe Tonne.	2	1	1
das Quart.	1	1	1
Stettinisch ordinar weiß u. Braun Krautier, die halbe Tonne.	1	8	1
das Quart.	1	1	8
die Bouteille.	1	1	9
Weizendier, die halbe Tonne.	1	8	1
das Quart.	1	1	8
die Bouteille.	1	1	9

Brodaxe.

	Pfund	Loth	Quent.
Vor 2. Pf. Semmel	1	8	1/2
3. Pf. dito	1	12	1/2
Vor 3. Pf. schön Roggenbrod	1	19	1 1/2
6. Pf. dito	1	6	2 1/2
1. Gr. dito	1	13	1 1/2
Vor 6. Pf. Hausbackenbrod	1	12	1 1/2
1. Gr. dito	1	24	1
2. Gr. dito	5	16	2

Fleischaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	1
Kalbfleisch	1	1	1
Lammfleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	1

Angekommene Schiffer und deren Schiffe Namen.

Vom 13ten bis den 20ten Januall 1745.
 Vom Anfang dieses Jahres, bis den 13 Jan. sind allhier angekommen 9 Schiffe.
 Num. 10 Laurentz Michael Gottschalk dessen Schiff S. Michael von Königsberg mit Getreide.
 11 Adam Wasi, dessen Schiff S. Peter, von Königsberg mit Getreide.
 12 Summa derer bis den 20 Jan. allhier angekommenen Schiffe.
 Vom Anfang dieses Jahres, bis den 20 Januall aber sind keine Schiffe abgegangen.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 13 bis den 20 Januall, 1745.

	Winsool	Scheffel
Weizen	22.	
Roggen	193.	12.
Gerste	129.	17.
Maly		
Haber	10.	
Erdren	14.	14.
Ruchweizen		12.
Summa	330.	7.

16. Woll

16. Woll- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 15 bis den 22 Jan. 1745.

Ort	Wolle der Stein.	Weizen, Wispel.	Roggen, der Winf.	Gerste, der Winf.	Malz, der Winf.	Daber, der Winf.	Erbsen, der Winf.	Buchweiz, der Winf.	Hafer, der Winf.
Stettin	5 R.	30 R.	25 R.	16 R. 12 g.	17 R.	13 R.	24 R.	29 R.	—
Pölig	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Reutward		30 R.	24 R.	17 R.	18 R.	12 R.	24 R.	—	—
Pentun	—	32 R.	24 R.	15 R.	17 R.	10 R.	24 R.	—	24 R.
Ackermünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Umkand d. l. St.	1 R. 14 g.	26 b. 27 R.	20 b. 21 R.	12 b. 13 R.	14 b. 15 R.	8 b. 9 R.	21 R.	—	—
Wafersal d. l. St.	—	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wesdom	4 R. 12 g.	19 R.	22 b. 23 R.	14 b. 15 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—	—
Demmin d. l. St.	1 R. 14 g.	16 R.	20 R.	14 R.	16 R.	10 R.	20 R.	—	—
Crepto an der E. See, der l. St.	—	—	20 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Sarz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hiddichow		—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenberg	—	34 R.	26 R.	16 R.	—	10 R. 16 g.	23 R.	—	—
Hollnau	—	—	24 R.	16 R.	—	—	24 R.	—	—
Wollin	—	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	34 R.
Crepto an der N.	Dat	—	—	—	—	—	—	—	—
Lammim	3 R. 18 g.	42 R.	21 R.	15 R.	17 R.	8 R.	20 R.	—	24 R.
Kolberg	4 R.	—	21 R.	14 R. 16 g.	—	9 R.	19 R.	—	—
der leichte Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	30 R.	26 R.	17 R.	—	13 R.	26 R.	—	—
Stargard	4 R.	28 R. 12 g.	25 R.	14 b. 17 R.	—	10 R.	24 R.	20 R.	24 R.
Wangerin	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Prepenwalde		—	—	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	4 R.	30 R.	28 R.	17 R.	20 R.	12 R.	24 R.	—	32 R.
Lades	—	—	26 R.	16 R.	—	—	—	—	—
Dahn	Dat	30 R.	24 R.	16 b. 17 R.	—	14 b. 15 R.	24 R.	—	22 R.
Werk		—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Maffow	—	32 R.	27 R.	16 R.	—	18 R.	16 R.	—	32 R.
Plathe	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Raugarden		—	—	—	—	—	—	—	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Orlin	—	—	22 R.	16 R.	—	8 R.	—	—	—
Reu-Stettin	4 R.	—	24 R.	15 R.	—	12 R.	24 R.	—	48 R.
Polzin	4 R.	40 R.	24 R.	10 R.	18 R.	12 R.	24 R.	—	48 R.
Wielgard	4 R.	40 R.	26 R.	16 R.	—	9 R.	20 R.	40 R.	28 R.
Beerwalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanan		—	—	—	—	—	—	—	—
Biegenwalde	4 R.	30 R.	24 R.	14 R.	16 R.	13 R.	23 R.	28 R.	32 R.
Ebelin	3 R. 12 g.	44 R.	25 R.	16 R.	—	9 R.	18 b. 19 R.	18 R.	30 R.
Biegenwalde	—	40 R.	24 R.	16 R.	—	8 R.	—	—	—
Wublie	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bimmelburg		—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe d. l. St.	3 R. 8 g.	40 R.	24 R.	14 R.	16 R.	12 R.	24 R.	14 R.	32 R.
Stolpe	—	40 R.	23 R.	14 b. 16 R.	—	—	18 R.	—	—
Lauburg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier zu Stettin, als in allen Pommern-
schen Postämtern für 1. Gr. zu bekommen.